

Satzung der publity AG

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft führt die Firma:

publity AG

(2) Sie hat ihren Sitz in Leipzig.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Unternehmensberatung in den Bereichen Verwaltung, Marketing, Analysen und Finanzmanagement sowie Erwerb und Durchführung von Investitionsprojekten, Erwerb und Verwertung von Forderungen nebst zugehöriger Sicherheiten.

Tätigkeiten, die nach dem Kreditwesengesetz oder den Vorschriften für Rechts- und Steuerberatende Berufe erlaubnispflichtig sind, werden nicht ausgeführt.

(2) Sanierung und Reorganisation von Unternehmen, Einbringung von Management und Kapital, Erwerb von Vermögenswerten aller Art,

(3) Entwicklung und der Betrieb von Telediensten, die Erstellung von Inhalten für Teledienste und die Weiterverwendung in anderen Medien, der Verkauf von Systemlösungen, die Erbringung und Vermittlung von Dienstleistungen im Bereich Neue Medien, die Gründung von Unternehmen, sowie der Erwerb, die Verwaltung und Verwertung und Beteiligungen an Unternehmen.

(4) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf im Inland und Ausland Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma errichten.

§ 3

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt **1.000.000,00 EURO** (in Worten eine Million Euro) und ist eingeteilt in 1.000.000 Stückaktien.
- (2) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.
- (3) Die Aktien lauten auf den Namen. Die gilt auch bei Kapitalerhöhungen, falls nichts anderes beschlossen wird.
- (4) Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Die Gesellschaft kann anstelle von Einzelurkunden auch Urkunden über mehrere Aktien (Sammelaktien) ausgeben.
- (5) Die Aktien und die Bezugsrechte daraus können nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Dies gilt auch im Rahmen der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft oder bei der Erfüllung eines Vermächtnisses. Über die Erteilung der Zustimmung beschließt der Aufsichtsrat. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Sie ist insbesondere zu verweigern, wenn die dem Aufsichtsrat bekannten Vorerwerbs- oder Mitveräußerungsrechte beachtet werden.

Der Vorstand

§ 5

Zusammensetzung

- (1) Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Vorstands.
- (2) Sind mehr als ein Vorstandsmitglied bestellt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt, so entscheidet bei Stimmengleichheit seine Stimme.

§ 6

Vertretung

Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß einzelne Vorstandsmitglieder einzeln zur Vertretung berechtigt sind und/oder als gleichzeitige Vertreter eines Dritten handeln können (teilweise Befreiung von § 181 BGB).

Aufsichtsrat

§ 7

Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihr Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung fristlos erfolgen.

Hauptversammlung

§ 8

Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung soll am Sitz der Gesellschaft oder in einem Ort im Umkreis von 50 km oder in einer Stadt mit Sitz einer deutschen Wertpapierbörse in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden.
- (2) Sie wird durch den Vorstand einberufen.
- (3) Die Einberufung muß mindestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung erfolgen. Dabei werden der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitgerechnet.

§ 9

Vorsitz in der Hauptversammlung

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.

§ 10 Beslußfassung

- (1) In der Hauptversammlung gewährt eine Aktie eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktien die gesetzliche Mindesteinlage geleistet ist.
- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlüßfassung vertretenen Grundkapitals gefaßt.

Jahresabschluß

§ 11 Jahresabschluß und ordentliche Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der Fristen nach § 264 HGB (innerhalb von 3 bzw. 6 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres) den Jahresabschluß sowie ggf. den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, ggf. den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen.
- (2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlassung des Vorstandes und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns.